



Info

Stand: 01/2022

Zahlung von Sterbegeld / Hinterbliebenenversorgung

Für Ihre Unterlagen bestimmt!

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1	Allgemeine Hinweise	1
2	Bezüge im Sterbemonat	1
3	Sterbegeld	1
4	Witwengeld	2
5	Waisengeld	3
6	Unterhaltsbeitrag	5
7	Unfallhinterbliebenenversorgung	5
8	Ruhen der Hinterbliebenenversorgung	6
9	Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung	9
10	verschiedene Einzelleistungen und Verpflichtungen	11
11	Verfahren zur Beantragung und Bearbeitung von Leistungsansprüchen	14
12	Hinweise	14
13	Beratungen in Rentenfragen	14
14	Für Ihre Notizen	14

amen. Sie gelten für Hinterbliebene einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin entsprechend.

Die beschriebenen Regelungen für die Versorgung einer Witwe gelten entsprechend für den Witwer oder den geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin. An die Stelle des Witwengeldes tritt das Witwengeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

Mit dem Gesetz zur Einbeziehung der Lebenspartnerschaften in Rechtsvorschriften des Landes vom 15.09.2009 erfolgte die Aufnahme des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft in alle diesbezüglich in Betracht kommenden Landesvorschriften. In versorgungsrechtlicher Hinsicht erfolgt die Gleichstellung über § 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG).

1. Allgemeine Hinweise

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Bezeichnungen nebeneinander zu verwenden. Angesprochen sind stets Frauen und Männer.

Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden.

Die nachstehenden Inhalte sollen über die wesentlichen Grundsätze der Versorgung von Hinterbliebenen informieren. Im Interesse einer verständlichen und übersichtlichen Darstellung können daher die gesetzlichen Regelungen nicht in allen Einzelheiten erläutert werden.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Leistungen an Hinterbliebene eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbe-

2. Bezüge im Sterbemonat

Den Erben eines verstorbenen (Ruhestands-) Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen. Die Hinterbliebenen gehören im Regelfall auch zu den Erben. Die Nachzahlung von Bezügen des Verstorbenen kann an den überlebenden Ehegatten und die Abkömmlinge gezahlt werden, ohne dass deren Erbeigenschaft geprüft werden muss.

3. Sterbegeld

3.1 Anspruchsberechtigte

Nach dem Tode eines Beamten mit Dienst- oder Anwärterbezügen oder eines Ruhestandsbeamten stehen dem überlebenden Rechtsnachfolger Sterbegeld und Beihilfeleistungen grundsätzlich in der nachfolgend dargestellten Reihenfolge zu:

- kraft Gesetzes
 - überlebender Ehepartner bzw.
 - eingetragener Lebenspartner,
 - Abkömmlinge des Verstorbenen.
- auf Antrag
 - a) nahe Angehörige
Dies sind Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern) sowie Geschwister, Geschwisterkinder oder Stiefkinder, soweit sie mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
 - b) sonstigen Personen,
Hierzu zählen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, sowie vorstehend bezeichnete nahe Angehörige, soweit mit dem Verstorbenen keine häusliche Gemeinschaft bestand. Als sonstige Personen gelten auch juristische Personen (z.B. Träger von Seniorenheimen).

Sind mehrere, gleichberechtigte Personen vorhanden, kann bei einem wichtigen und nachgewiesenen Grund von der oben beschriebenen Reihenfolge abgewichen werden. Die Zahlung von Sterbegeld an eine andere gleichberechtigte, in der Reihenfolge später genannten Person, ist möglich, sofern diese Person die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung übernommen hat. Wurden diese Kosten durch mehrere, gleichberechtigte Personen getragen, ist das Sterbegeld auf Antrag auf diese Personen aufzuteilen.

Sollte nach einer bereits erfolgten Erstausszahlung eines Sterbegeldes ein weiterer Antrag gestellt werden, so muss die Person, die die Erstausszahlung empfangen hat, mit der Rückforderung des ganzen oder teilweisen Sterbegeldbetrages rechnen.

3.2 Witwensterbegeld

Beim Tode einer Witwe oder einer früheren Ehefrau eines Beamten / Ruhestandsbeamten erhalten die Abkömmlinge des Beamten / Ruhestandsbeamten ein Sterbegeld, wenn sie zum Bezug von Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag berechtigt waren und im Zeitpunkt des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehörten.

3.3 Höhe des Sterbegeldes

- ohne Kostennachweis

Für Ehegatten / Lebenspartner und Kinder beträgt das Sterbegeld das Zweifache der Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezüge des Sterbemonats. Ebenso erhalten nahe Angehörige ein Sterbegeld in dieser Höhe, wenn sie mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft lebten.

- mit Kostennachweis
Den sonstigen Personen wird ein Sterbegeld in Höhe ihrer Aufwendungen (sog. Kostensterbegeld) gezahlt. Obergrenze dieses Kostensterbegeldes ist das Zweifache der im Sterbemonat zugestandenen Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezüge des Verstorbenen.

3.4 Zahlung des Sterbegeldes

Das pauschale Sterbegeld ist eine einmalige Zahlung und unterliegt der Steuerpflicht. Die Zahlung erfolgt in der Regel zeitnah nach Antragstellung.

Das Kostensterbegeld ist ebenfalls eine einmalige Zahlung und wird steuerfrei ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt in der Regel ebenfalls zeitnah nach Antragstellung.

3.5 Beihilfe-Anspruch beim Tode einer beihilfeberechtigten Person

Der Beihilfeanspruch ist vererblich. Stirbt die beihilfeberechtigte Person, erhält auf schriftlichen Beihilfeantrag die Beihilfen zu den bis zum Tod entstandenen Aufwendungen die Erbin, der Erbe oder die Erbengemeinschaft.

Weitere Ausführungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Beihilfenverordnung (BVO).

Daneben stehen Ihnen die Kollegen der Beihilfestelle (BIS) zur Beantwortung noch offener Rückfragen gerne zur Verfügung.

4. Witwengeld

4.1 Anspruchsberechtigung

Die Witwe des verstorbenen

- Beamten auf Lebenszeit, der
 - eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder
 - infolge Dienstbeschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig war oder

- Ruhestandsbeamten erhält grundsätzlich ein Witwengeld.

Ausnahmen:

- Kurzzeitehe

Ein Anspruch auf Witwengeld besteht nicht, wenn die Ehe weniger als ein Jahr andauerte.

Bei einer Ehedauer von weniger als einem Jahr wird ein Witwengeld gezahlt, wenn es sich nicht um eine sogenannte Versorgungssehe gehandelt hat.

- Nachheirat

Erfolgte die Eheschließung im Ruhestand und nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 37 Abs. 1 S.1 und Abs. 3 S. 1, 2 LBG, hat die Witwe unter den Voraussetzungen des § 34 LBeamtVG Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes.

4.2 Höhe des Witwengeldes

Das Witwengeld beträgt **55 v. H.** des Ruhegehaltes des Verstorbenen.

Wurde die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren, beträgt das Witwengeld **60 v. H.** des maßgeblichen Ruhegehaltes des Verstorbenen.

War der überlebende Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger als der / die Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, ist das Witwengeld ggf. zu kürzen.

4.3 Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung

Die Summe der Hinterbliebenenversorgung (Witwen- und Waisengeld) darf zusammen das zugrunde liegende Ruhegehalt nicht übersteigen. Bei Überschreitung erfolgt gemäß § 37 LBeamtVG eine anteilmäßige Kürzung.

4.4 Unterschiedsbetrag

Auf die Zahlung des Unterschiedsbetrages (kinderbezogener Familienzuschlag) findet die Vorschrift des § 64 Abs. 1 LBeamtVG Anwendung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird dieser Betrag neben der Hinterbliebenenversorgung gezahlt.

In bestimmten Fällen kann der Unterschiedsbetrag auch neben dem Halb- oder Vollwaisengeld gezahlt werden.

4.5 Kinderzuschlag zum Witwengeld

Nach § 67 LBeamtVG erhöht sich das Witwengeld, dem ein Bemessungssatz von 55 v. H. zugrunde liegt, um einen Kindererziehungszuschlag für jeden Monat der Kindererziehungszeit, die der Witwe zuzuordnen ist. Die Erziehungszeit beginnt mit Ablauf des Monats der Geburt des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind 36 Monate alt wird.

Die Festsetzung eines Kinderzuschlags erfolgt ohne Antragstellung von Amts wegen.

4.6 Beginn der Zahlung

Die Zahlungsaufnahme der Hinterbliebenenbezüge beginnt mit dem Ersten des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

4.7 Ende des Anspruches

Der Anspruch auf Witwenversorgung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zahlung nicht mehr gegeben sind. Der Witwengeldanspruch endet mit dem Tod oder der Wiederverheiratung der Witwe.

5. Waisengeld

5.1 Anspruchsberechtigung

5.1.1 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Anspruch auf Waisengeld besteht für leibliche und angenommene Kinder eines verstorbenen Beamten/Ruhestandsbeamten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

5.1.2 nach vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 27. Lebensjahr

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Waisengeld nur auf Antrag

- a) für die Dauer einer Schul- oder Berufsausbildung,
- b) für die Dauer einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten sowie

- c) für die Dauer eines freiwilligen sozialen Jahres, eines freiwilligen ökologischen Jahres, eines Freiwilligendienstes oder eines anderen Dienstes im Ausland im Sinne des § 14 b des Zivildienstgesetzes,

bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt.

5.1.3 Behinderte Waisen

Eine Waise, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, erhält Waisengeld für die Dauer der Behinderung ohne zeitliche Begrenzung.

Das Waisengeld für behinderte Waisen wird über das 27. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

- a) die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder innerhalb des vor genannt erwähnten Verzögerungstatbestandes eingetreten ist, oder
- b) wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat und die Waise ledig oder verwitwet ist oder deren Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

Ein eigenes Einkommen der behinderten Waise wird, soweit es das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt, mit der Hälfte des übersteigenden Betrages auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 64 Abs. 1 LBeamtVG angerechnet.

5.2 Ausgleichsbetrag zum Waisengeld

Der Vollwaisen wird neben dem Waisengeld ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Kindergeldes nach § 66 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt, wenn

- die Waise die Voraussetzungen für die Zahlung des Kindergeldes nach § 32 Abs. 1 bis 5 EStG erfüllt,
- Ausschlussgründe nach § 65 EStG nicht vorliegen (Bezug anderer Leistungen für die Waise),
- keine Person vorhanden ist, der Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht und

- die Waise selbst keinen Anspruch auf Kindergeld hat.

5.3 Kein Waisengeldanspruch

Kinder eines verstorbenen Beamten / Ruhestandsbeamten erhalten kein Waisengeld, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Regelaltersgrenze nach § 37 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 1, 2 LBG erreicht hatte.

Es besteht jedoch die Möglichkeit der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags bis zur Höhe des Waisengeldes.

5.4 Höhe des Waisengeldes

5.4.1 Halbwaisengeld

Das Halbwaisengeld beträgt 12 v. H. des Ruhegehaltes des Verstorbenen.

5.4.2 Vollwaisengeld

Das Vollwaisengeld beträgt 20 v. H. des Ruhegehaltes des Verstorbenen.

5.4.3 Unfallhinterbliebenenversorgung

Im Rahmen der Unfall-Hinterbliebenenversorgung beträgt das Waisengeld für Halb- sowie Vollwaisen je 30 v. H. des Unfallruhegehaltes.

5.5 Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung

Die Summe der Hinterbliebenenversorgung (Witwen- und Waisengeld) darf zusammen das zugrunde liegende Ruhegehalt nicht übersteigen. Bei Überschreitung erfolgt gemäß § 37 LBeamtVG eine anteilmäßige Kürzung.

5.6 Unterschiedsbetrag

In bestimmten Fällen kann der Unterschiedsbetrag (kinderbezogener Familienzuschlag) auch neben dem Halb- oder Vollwaisengeld gezahlt werden

5.7 Beginn der Zahlung

Die Zahlungsaufnahme der Hinterbliebenenbezüge beginnt mit dem Ersten des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

5.8 Ende des Anspruches

Der Anspruch auf Waisengeld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zahlung nicht mehr gegeben sind.

Der Anspruch endet

- a) mit dem Tod des waisengeldberechtigten Kindes
- b) mit Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) mit Beendigung der Ausbildung, spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres
- d) bei Waisengeld an behinderte Kinder
 - mit dem Tod des Berechtigten,
 - mit Wegfall der Behinderung oder
 - bei ausreichendem Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehegatten.

6. Unterhaltsbeitrag

6.1 Anspruchsberechtigung

Ein Unterhaltsbeitrag ist einer Witwe kraft Gesetz zu gewähren, wenn

- a) die Ehe mit einem Ruhestandsbeamten geschlossen wurde, nachdem dieser die Regelaltersgrenze nach § 37 Abs.1 S.1 und Abs.3 S.1, 2 LBG bereits erreicht hatte (sog. nachgeheiratete Witwe)

und

- b) Ausschlussgründe für eine teilweise oder vollständige Versagung nicht vorliegen (z.B. Kurzzeitehe oder die Witwe hat im Zeitpunkt des Todes das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet)

Ein Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen ist nachzuweisen und auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen.

Auf Antrag wird ein Unterhaltsbeitrag gewährt:

- Bei Bedürftigkeit an Hinterbliebene eines Beamten auf Probe, dem ein Unterhaltsbeitrag bewilligt wurde oder hätte bewilligt werden können.
- An eine vor dem 01. Juli 1977 geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit oder Ruhestandsbeamten, wenn sie schuldlos oder aus überwiegen-

dem Verschulden des Ehemannes geschieden wurde und ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte.

- Unter bestimmten Voraussetzungen an eine nach dem 30. Juni 1977 geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, wenn Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich bestand.

Hinweis:

Für eine nach dem 30. Juni 1977 geschiedene Ehefrau eines Beamten oder Ruhestandsbeamten ist in der Regel im Rahmen des öffentlichen Versorgungsausgleichs eine Rentenanwartschaft begründet worden, aus der bei Vorliegen der rentenrechtlichen Voraussetzungen eine Rentenzahlung erfolgt. Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgungsbezüge besteht in diesen Fällen nicht.

6.2 Höhe des Unterhaltsbeitrages

Das gesetzliche Witwengeld bildet die Höchstgrenze für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages. Je nach Sachverhalt sind Minderungs-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften zu berücksichtigen.

7. Unfallhinterbliebenenversorgung

7.1 Anspruchsberechtigung

Eine Unfallhinterbliebenenversorgung wird gewährt, wenn

- der verstorbene Beamte Anspruch auf Unfallruhegehalt gehabt hätte oder,
- der verstorbene Ruhestandsbeamte Unfallruhegehalt erhalten hat,

und

- der Dienstunfall Todesursache war.

7.2 Höhe der Unfallhinterbliebenenversorgung

- Witwengeld: 60 v. H. des Unfallruhegehaltes
- Waisengeld: 30 v. H. des Unfallruhegehaltes

Die Ausführungen unter Tz. 4 und 5 gelten analog.

Bei einem qualifizierten Dienstunfall gilt eine erhöhte Höchstgrenze (§ 46 i.V.m. § 52 LBeamtVG).

8. Ruhen der Hinterbliebenenversorgung

8.1 Vorbehalt bei Bezug von Einkünften

Die Festsetzung der Versorgungsbezüge steht hinsichtlich der Ruhensregelungsvorschriften gem. §§ 73 bis 76 LBeamtVG unter einem "immanenten gesetzlichen Vorbehalt".

Die Versorgungsbehörde kann zum Zeitpunkt der Festsetzung der Versorgungsbezüge meist nicht voraussehen, ob später anderweitige Einkünfte des Versorgungsempfängers zu einem Ruhen der Versorgungsbezüge führen. Deshalb erfolgt die Zahlung der Versorgungsbezüge von Anfang an unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Anrechnung von Einkünften.

Wird der Versorgungsbehörde nach der Festsetzung der Versorgungsbezüge bekannt, dass der Versorgungsempfänger anderweitige Einkünfte hat, werden die Einkünfte gem. §§ 73 bis 76 LBeamtVG rückwirkend auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Die überzahlten Versorgungsbezüge sind vom Versorgungsempfänger zurückzuzahlen.

8.2 Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbseinkommen (§ 73 LBeamtVG)

Bezieht ein Versorgungsberechtigter ein Erwerbs- oder Erwerbseinkommen, werden seine Versorgungsbezüge gekürzt, soweit Versorgung und die genannten Einkünfte die in der Vorschrift des § 73 LBeamtVG bezeichnete Höchstgrenze überschreiten.

Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze (§ 37 Abs. 1 S.1 und Abs. 3 S. 1, 2 LBG) erreicht, werden nur noch Erwerbseinkommen aus Verwendungen im öffentlichen Dienst bei der Ruhensregelung berücksichtigt.

8.2.1 Verwendung im öffentlichen Dienst

Eine Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände. Dem gleich steht die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, wenn eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des vorstehenden Satzes

durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen an dieser beteiligt ist.

Eine Verwendung liegt dann vor, wenn ein abhängiges, weisungsgebundenes Dienst- oder Arbeitsverhältnis im weitesten Sinne besteht. Gleichgestellt ist auch der Dienst bei einem Bundesunternehmen nach dessen Privatisierung (Nachfolgeunternehmen der Bundesbahn, Bundespost oder Bundesanstalt für Flugsicherung).

Je nach Gestaltung der Verträge kann es sich bei Lehraufträgen an Universitäten und Fachhochschulen um eine Verwendung im öffentlichen Dienst handeln.

Eine Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gilt **nicht** als Verwendung im öffentlichen Dienst.

Ob es sich bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung um einen öffentlichen Arbeitgeber handelt, wird im Zweifelsfall von dem LFF geprüft.

8.2.2 Erwerbs- und Erwerbseinkommen

Erwerbseinkommen

im Sinne der Regelungsvorschrift sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (auch sog. Minijobs) innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes einschließlich Abfindungen, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen Versorgungsberechtigte ohne angemessene Vergütung tätig sind, soweit die Gewinne auf die Tätigkeit entfallen.

Aufwandsentschädigungen und Unfallausgleich gelten **nicht** als Erwerbseinkommen.

Zu berücksichtigen sind ferner als Erwerbseinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit alle Leistungen, die Arbeitslohn darstellen, z.B. Urlaubs-/ Weihnachtsgelder, Überstundenvergütungen, vermögenswirksame Leistungen oder bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Zuschuss des Arbeitgebers zur Zusatzversorgungskasse.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitslohn steuerpflichtig oder steuerfrei ist. Da-

von abzusetzen sind die mit dem Erwerbseinkommen in Zusammenhang stehenden und nachgewiesenen Werbungskosten (§ 9 EStG), mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a EStG).

Einkünfte aus sog. "Minijobs" sind nicht um Werbungskosten zu verringern. Bei der Pauschalversteuerung wird die finanzielle Belastung des Steuerpflichtigen bereits durch die Anwendung eines geringeren Steuersatzes berücksichtigt.

Bei den übrigen Einkunftsarten ist als anzurechnendes Einkommen der steuerliche Gewinn zu berücksichtigen.

Erwerbsersatzeinkommen

sind Leistungen, die kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Hierzu zählen z.B. Arbeitslosengeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, Verletzengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld (u. a. §§ 60, 61 LBeamtVG), vergleichbare Leistungen (z. B. Überbrückungsgeld der Seemannskassen od. Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 der Berufskrankheiten-Verordnung).

Bei Renten der Rentenversicherungen und Zusatzrenten handelt es sich ebenfalls um Erwerbsersatzeinkommen. Diese unterliegen jedoch der Ruhensregelung des § 75 LBeamtVG.

8.2.3 Höchstgrenzen

Als Höchstgrenzen i.S. des § 73 Abs. 2 LBeamtVG gelten

- für Witwen
die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens der Betrag des 1,4fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 (Mindestkürzungsgrenze),
- für Waisen
40 v. H. der Höchstgrenze, die für Ruhestandsbeamte und Witwen gilt,

Die jeweilige Höchstgrenze erhöht sich um den kinderbezogenen Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag § 64 Abs. 2 LBeamtVG).

8.2.4 Mindestbelassung

Dem Versorgungsempfänger sind – unabhängig von der Höhe des erzielten Einkommens – grundsätzlich 20 v. H. der vor Anwendung des § 73 LBeamtVG zustehenden Versorgungsbezüge zu belassen (Mindestbelassung).

Dies gilt nicht, wenn ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erzielt wird, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen.

8.3 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (§ 74 LBeamtVG)

Hat ein Versorgungsempfänger Anspruch auf mehrere Versorgungsbezüge, wird der aus dem älteren Anspruch herrührende (frühere) Versorgungsbezug gekürzt, soweit die Gesamtversorgung die gesetzlich bestimmte Höchstgrenze überschreitet.

8.3.1 Höchstgrenzen

Beim Zusammentreffen von mehreren Ruhegehältern oder Witwen-/Waisengeldern wird gem. § 74 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LBeamtVG eine Höchstgrenze aus den gesetzlich bestimmten, ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ermittelt.

Beim Zusammentreffen von Witwengeld und Ruhegehalt richtet sich die Höchstgrenze gem. § 74 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 LBeamtVG nach dem Ruhegehalt, das dem Witwengeld zugrunde liegt. Der hierbei zu berücksichtigende Ruhegehaltssatz beträgt 71,75 v. H.; außerdem sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe zugrunde zu legen.

Die jeweilige Höchstgrenze erhöht sich um den kinderbezogenen Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag § 64 Abs. 2 LBeamtVG).

Ein etwaiger Versorgungsabschlag vermindert auch die für die Höchstgrenze maßgebenden Versorgungsbezüge.

8.3.2 Mindestbelastung

Beim Zusammentreffen von Witwengeld (= älterer Bezug) mit Ruhegehalt (= neuer Versorgungsbezug), dürfen die Gesamtbezüge nicht hinter dem Betrag zurückbleiben, der sich aus der Addition des Ruhegehaltes (ggf. incl. eines Unterschiedsbetrages) zuzüglich 20 v. H. des Witwengeldes ergibt.

Erwirbt ein Ruhestandsbeamter (= älterer Bezug) einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung (= neuer Bezug), dürfen die Gesamtbezüge nicht hinter dem Ruhegehalt zuzüglich eines Betrages von 20 v. H. des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben.

8.4 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten oder ähnlichen Leistungen (§ 75 LBeamtVG)

Wird neben Versorgungsbezügen eine Rente und / oder eine andere Alterssicherungsleistung bezogen, ruhen die Versorgungsbezüge insofern, als die Gesamteinkünfte (Versorgungsbezug und Rente/n) die gesetzlich bestimmte Höchstgrenze überschreiten.

8.4.1 Renten und andere Alterssicherungsleistungen eines inländischen Versicherungsträgers

Folgende Alterssicherungsleistungen führen zu einer Ruhensregelung nach § 75 LBeamtVG:

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (Deutsche Rentenversicherung, früher: BfA, LVA, Bundesknappschaft, Seemannskasse, Bahnversicherungsanstalt),
- Renten aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z.B. der VBL oder einer Zusatzversorgungskasse),
- Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse geleistet hat (z.B. Ärzteversorgung, Architektenversorgung),
- Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung, wenn der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte

der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,

- sonstige Leistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit oder sonstigen Tätigkeit als Altersversorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt werden,
- einmalige Beitragserstattungen, Kapitalleistungen oder Abfindungen anstelle der o.g. Leistungen.

Bei Witwen und Waisen werden die Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung nicht berücksichtigt.

8.4.2 Nicht oder verspätet beantragte Leistungen, Rentenverzicht

Wird eine der vorstehenden Leistungen nicht beantragt oder auf sie verzichtet, so wird der Betrag, der ansonsten vom Leistungsträger laufend zu zahlen wäre, im Rahmen einer fiktiven Rentenrechnung berücksichtigt.

Das Gleiche gilt, wenn eine der o.g. Leistungen zu spät beantragt wird; hier erfolgt eine fiktive Anrechnung der Rente auch für den Zeitraum, in dem vom Leistungsträger keine Leistungen wegen der verspäteten Antragstellung erbracht worden sind.

8.4.3 Beitragserstattung, Kapitalleistung oder Abfindung

Wird eine Beitragserstattung, Kapitalleistung oder Abfindung an Stelle einer Rentenleistung gezahlt, so ist bei der Ruhensregelung fiktiv der Betrag zu berücksichtigen, der vom Leistungsträger laufend zu zahlen wäre. Die Ruhensregelung der Versorgungsbezüge bei Gewährung einer Beitragserstattung, Kapitalleistung oder Abfindung kann abgewendet werden, wenn der Versorgungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den gezahlten Betrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt.

8.4.4 Renten ausländischer Versicherungsträger

Die Vorschrift über die Anrechnung von Renten gilt nach Maßgabe des § 75 Abs. 6 LBeamtVG auch für Renten ausländischer Versicherungsträger.

Die Renten ausländischer Versicherungsträger sind deutschen Renten gleichgestellt, wenn sie

nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

8.4.5 Begründung von Rentenanwartschaften im EWR und der Schweiz

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) aus dem Jahre 1998 sind auch die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aus einem deutschen Beamtenverhältnis in den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) für die Erfüllung von Rentenanwartschaften zu berücksichtigen.

Die vorbeschriebene Regelung gilt **nicht** für deutsche Rentenanwartschaften und das Beamtenversorgungssystem.

Zur Vermeidung einer Doppelversorgung kann auf die Feststellung des Rentenanspruchs nicht verzichtet werden.

8.4.6 Anrechnung von Renten aus dem EWR und der Schweiz

Werden neben den deutschen Versorgungsbezügen Renten aus einem EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz gezahlt, bleiben diese Renten im Rahmen der Ruhensregelung des § 75 Abs. 6 LBeamtVG unberücksichtigt, sofern sie von der Dauer zurückgelegter Versicherungs- und Wohnzeiten abhängig sind (Versicherungsbiographie ein und derselben Person).

Ferner sind vom Anrechnungsverbot ausgenommen die Renten eines europäischen Rentenversicherungsträgers, denen fiktive Versicherungs- und Wohnzeiten zugrunde liegen oder als sogenannte Sozialkomponente (z.B. Volksrente u.ä.) geleistet werden.

8.4.7 Höchstgrenze

Nach § 75 Abs. 2 LBeamtVG wird für Ruhestandsbeamte eine Höchstgrenze mit einem Ruhegehaltssatz aus den gesetzlich bestimmten, fiktiven ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ermittelt.

Für Witwen und Waisen wird die vorgenannte Höchstgrenze entsprechend den Prozentsätzen, die der Hinterbliebenenversorgung zugrunde liegen, gewährt.

Die jeweilige Höchstgrenze erhöht sich um den kinderbezogenen Familienzuschlag (Unterschiedsbetrag § 64 Abs. 2 LBeamtVG).

Ein etwaiger Versorgungsabschlag beim Versorgungsurheber vermindert auch das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt des Versorgungsurhebers.

8.4.8 Zusätzlicher Ruhensbetrag

Das Zusammentreffen einer beamtenrechtlichen Mindestversorgung mit einer der genannten Alterssicherungsleistungen kann gem. § 24 Abs. 4 LBeamtVG zu einem zusätzlichen Ruhensbetrag (neben der Kürzung gem. § 75 LBeamtVG) führen.

8.5 Zusammentreffen eines Versorgungsbezuges mit einer Versorgung aus zwischen- und überstaatlicher Verwendung (§ 76 LBeamtVG)

Trifft eine Versorgung nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz mit einer Versorgung aus einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgung zusammen, unterliegt die Versorgung nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz der Ruhensregelung nach § 76 LBeamtVG. Aufgrund der Ruhensregelung kann die Versorgung nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz ganz oder teilweise zum Ruhen kommen.

Die Höhe der Kürzung richtet sich nach der in § 76 LBeamtVG bezeichneten Höchstgrenze und der Dauer der Verwendung im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst.

Der Kürzungsbetrag darf die von der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht überschreiten.

9. Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung

9.1 Wirkung des Versorgungsausgleichs

Im Versorgungsausgleich sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.

Ausgleichspflichtige Person ist diejenige, die einen Ehezeitanteil erworben hat. Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu.

Der Ausgleich bei Ehezeitanteilen rheinland-pfälzischer Landesbeamter oder Richter erfolgt in der Regel durch Begründung eines Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

Dies gilt auch dann, wenn beide Ehegatten im Beamten- oder Richterverhältnis des Landes Rheinland-Pfalz stehen. Die Höhe des zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person festgesetzten Betrags ist der Entscheidung des Familiengerichts zu entnehmen.

9.2 Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften sind für den Versorgungsausgleich zu beachten:

Bezeichnung	Abkürzung
Landesbeamtenversorgungsgesetz	LBeamtVG
Bürgerliches Gesetzbuch	BGB
Gesetz über den Versorgungsausgleich	VersAusglG
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	FamFG

Ein Versorgungsausgleich ist grundsätzlich auch in Fällen der Aufhebung von nach dem 31.12.2004 begründeten Lebenspartnerschaften durchzuführen.

9.3 Fortschreibung des Versorgungsausgleichsbetrags

Der Berechnung des Versorgungsausgleichs sind u.a. die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt worden, die am letzten Tag der Ehezeit maßgebend waren.

Mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich ist der festgesetzte Betrag bei allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge – rückwirkend vom letzten Tag der Ehezeit an – anzupassen.

9.4 Anpassung vor Eintritt in den Ruhestand

Die Anpassung erfolgt bei jeder Erhöhung oder Verminderung mit den Vomhundertsätzen, die für die in festen Beträgen zu zahlenden Versorgungsbezüge maßgebend sind (§ 81 Abs.2 Satz 2 LBeamtVG).

Diese Vomhundertsätze sind in der Regel um 0,1 v. H. geringer als die für die allgemeinen Erhöhungen maßgebenden Prozentsätze.

9.5 Anpassung nach Eintritt in den Ruhestand

Der Kürzungsbetrag wird in dem Verhältnis erhöht oder gemindert, in dem sich das Ruhegehalt – vor Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften (z.B. § 75 LBeamtVG) – durch die jeweilige Anpassung erhöht oder mindert (§ 81 Abs. 2 Satz 3 LBeamtVG).

9.6 Eintritt des Kürzungsfalles

Die Kürzung wegen des Versorgungsausgleichs beginnt grundsätzlich mit dem Eintritt in den Ruhestand (§ 81 Abs. 1 LBeamtVG).

9.7 Hinterbliebenenbezüge

Werden nach dem Ableben einer ausgleichspflichtigen Person aus deren Recht Hinterbliebenenbezüge gewährt, unterliegen diese gleichfalls der Kürzung wegen des Versorgungsausgleichs. Der Kürzungsbetrag entspricht den Anteilssätzen der Hinterbliebenenbezüge (§ 81 Abs. 3 LBeamtVG). Für Witwen / Witwer beträgt dieser Anteilssatz 60 v. H. / 55 v. H.; bei Waisen kommt der Vomhundertsatz zur Anwendung, der dem Waisengeld zu Grunde liegt (Halbwaise: 12 v. H., Vollwaise: 20 v. H., bei Dienstunfallversorgung: 30 v. H.).

9.8 Wiederaufleben der Kürzung

Wurde die Kürzung der Versorgungsbezüge der verstorbenen ausgleichspflichtigen Person wegen Todes der ausgleichsberechtigten Person auf Antrag ausgesetzt (§§ 37, 38 VersAusglG), so lebt die Kürzung im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung aus der nachfolgenden Ehe wieder auf.

D.h. wenn der Ausgleichspflichtige vor seinem Ableben erneut geheiratet hat, ist die Hinterbliebenenversorgung aus dieser Ehe um einen Versorgungsausgleichsbetrag zu kürzen.

9.9 Abwenden der Kürzung der Versorgungsbezüge (Kapitalisierung)

Die Kürzung der Versorgungsbezüge kann nur von der ausgleichspflichtigen Person (nicht je-

doch von den Hinterbliebenen) ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages abgewendet werden (§ 82 LBeamVG).

9.10 Abänderung von Entscheidungen über den Versorgungsausgleich durch das Familiengericht (§§ 51, 52 VersAusglG i.V.m. §§ 225, 226 FamFG)

Unter bestimmten Voraussetzungen entscheidet **das Familiengericht auf Antrag** erneut über den Versorgungsausgleich. Antragsberechtigt sind die geschiedenen Ehegatten, deren Hinterbliebene und die Versorgungs-träger.

10. Verschiedene Einzelleistungen und Verpflichtungen

10.1 Bezügemitteilung

Bei der erstmaligen Festsetzung sowie bei jeder Änderung der Versorgungsbezüge erhalten Sie eine „Bezügemitteilung“, aus der Sie die für Ihre Bezüge maßgebenden Berechnungs- und Abzugsmerkmale entnehmen können. Hierzu gehören u. a. die Besoldungsgruppe, Zulagen, familienbezogene Leistungen, Steuern und sonstige Abzüge (z.B. Krankenversicherungsbeiträge, Pfändungen).

Veränderungen der Bezügebstandteile und der Abzüge sind durch Vergleich der neuen Bezügemitteilung mit den zuvor erhaltenen Bezügemitteilungen erkennbar.

Bitte prüfen Sie die Ihnen zugehenden Bezügemitteilungen auf die Richtigkeit der Berechnungs- und Abzugsmerkmale und beachten Sie die Erläuterungen. Vergleichen Sie auch den angegebenen Zahlbetrag mit der erhaltenen Überweisung. Teilen Sie Unstimmigkeiten bitte umgehend dem Landesamt für Finanzen (LfF) mit.

10.2 Anzeigepflichten des Versorgungsempfängers

Sie sind verpflichtet, Änderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich und unaufgefordert schriftlich dem LfF anzuzeigen, soweit diese für die Zahlung Ihrer Bezüge bedeutend sein könnten (§ 10 LBeamVG).

Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere

- a) die Verlegung des Wohnsitzes
- b) die Änderung der Bankverbindung
- c) bei Änderung des Familienstandes:
 - Heirat/Begründung einer Lebenspartnerschaft,
 - Scheidung / Aufhebung einer Lebenspartnerschaft,
 - Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe/Lebenspartnerschaft,
 - Tod des Ehegatten/Lebenspartners,
- d) bei Bezug von kinderbezogenen Leistungen:
 - Geburt eines Kindes,
 - Heirat/ Begründung einer Lebenspartnerschaft eines Kindes,
 - Tod eines Kindes
 - Wegfall des Kindergeldanspruches
 - Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder einer ihr gem. § 41 Abs. 6 LBesG gleichstehenden Beschäftigung durch den Ehegatten/ Lebenspartner oder einer anderen Person, die vorrangig für ein berücksichtigungsfähiges Kind Kindergeld erhält.
- e) der Bezug sowie die Veränderung eines Einkommens aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes.
Hierzu gehören Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Außerdem ist der Bezug und die Veränderung eines Erwerbssatzeinkommens anzuzeigen.
- f) die Bewilligung und die Veränderung eines weiteren Versorgungsbezuges (Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag o.ä.) oder eines versorgungsähnlichen Bezuges,
- g) die Bewilligung und die Veränderung
 - einer Rente aus der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung oder einer ausländischen Rente,
 - von Renten der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte des öffentlichen Dienstes,
 - von Renten der gesetzlichen Unfallversicherung,

- von Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung,
- einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und
- sonstiger Leistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit oder sonstigen Tätigkeit zur Versorgung wegen Alters oder Erwerbsminderung oder den Hinterbliebenen gewährt werden.
- Anzuzeigen ist auch, wenn eine der genannten Renten oder Leistungen nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt wurde,

h) die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung

Den Mitteilungen im Rahmen der Meldepflicht sind nachweisende Unterlagen (z.B. Urkunden, Verträge, Zeugnisse, Rentenbescheid mit allen Anlagen, Bescheinigungen) beizufügen.

Folgen der Unterlassung einer Anzeige

Kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht schuldhaft nicht nach, so kann Ihnen Ihre Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

Bei unterbliebener oder unterlassener Anzeige von bezügerelevanten Änderungen kann ggf. eine rückwirkende Neuberechnung der Bezüge und eine Rückforderung überzahlter Beträge erfolgen. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung kann dann nicht geltend gemacht werden.

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann den Tatbestand einer Straftat erfüllen.

10.3 Steuermerkmale

10.3.1 Mitteilen der Steuermerkmale

Versorgungsbezüge gelten nach den einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften als steuerpflichtige Einkünfte. Für die Zahlbarmachung von Leistungen an Hinterbliebene ist deshalb das Mitteilen Ihrer Steuermerkmale erforderlich.

Die Mitteilung Ihrer Lohnsteuermerkmale erfolgt im automatisierten Verfahren zwischen der Finanzverwaltung und dem Landesamt für Finanzen.

Die Daten Ihrer Jahreslohnsteuerbescheinigung werden Ihrem zuständigen Finanzamt elektronisch jeweils Ende Januar oder Februar des folgenden Jahres übermittelt. Sie erhalten einen „Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung“, der für Ihre Unterlagen bestimmt ist.

10.3.2 Berücksichtigung von Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung

Nach dem Bürgerentlastungsgesetz - Krankenversicherung sind Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung voll abzugsfähig, soweit sie der Basisabsicherung dienen. Darüber hinausgehende Beiträge (Finanzierung von Krankengeld, Chefarztbehandlung, Einbettzimmer usw.) können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Welche Anteile Ihrer Versicherungsbeiträge auf steuerlich abziehbare oder nicht abzugsfähige Leistungen beruhen, stellt ihre Versicherung fest.

Sofern Ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bereits bei der Berechnung Ihrer Lohnsteuer berücksichtigt werden sollen, sind folgende Nachweise erforderlich:

- Bei Angehörigen einer **privaten Kranken- und Pflegeversicherung** benötigt das LfF eine Bescheinigung des privaten Versicherungsunternehmens über die Höhe der Beitragsanteile zur Basiskranken- und Pflegeversicherung.
- Bei Angehörigen einer **gesetzlichen Krankenversicherung** wird lediglich eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse benötigt.

Wird keine Bescheinigung Ihrer Krankenversicherung/Krankenkasse vorgelegt, werden die Vorsorgeaufwendungen als Mindestpauschale bis zu 12 v. H. des steuerpflichtigen Arbeitslohns, höchstens 1.900 EUR (bei Steuerklasse III 3.000 EUR) jährlich bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt.

Darüber hinausgehende Vorsorgeaufwendungen können sie in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

10.4 Beihilfen

Für die Gewährung von Beihilfen sind nach § 66 Landesbeamtengesetz (LBG) die Vorschriften der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) maßgeblich.

Bitte beachten Sie hierzu das Merkblatt zur Beihilfenverordnung (BVO) des Landes Rheinland-Pfalz (LFF18_Beih001) sowie entsprechende Ausführungen im Internet.

10.5 Kindergeld

Die Gewährung von Kindergeld richtet sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ist für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes zuständig, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Familienkasse gegeben ist.

10.6 Kranken- und Pflegeversicherung

10.6.1 Beitragspflicht

Versorgungsempfänger, die in der gesetzlichen Kranken- / Pflegeversicherung pflichtversichert sind, haben aus ihren Versorgungsbezügen einen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag zu entrichten.

Der Beitrag ist durch das Landesamt für Finanzen (LfF) von den Versorgungsbezügen einzuhalten und an die zuständige Krankenkasse abzuführen (§ 256 Sozialgesetzbuch – SGB V).

10.6.2 Gesetzliche Krankenkassen

- Allgemeine Ortskrankenkassen
- Betriebskrankenkassen
- Innungskrankenkassen
- See-Krankenkasse
- Landwirtschaftliche Krankenkassen
- Bundesknappschaft sowie
- Ersatzkassen (z.B. Barmer Ersatzkasse (BEK), Deutsche Angestellten Krankenkasse (DAK), Technikerkrankenkasse (TK)u.a.)

10.6.3 Meldepflicht der Zahlstelle und Beitragsverfahren

Das LfF Koblenz ist als Zahlstelle verpflichtet zu ermitteln, in welcher Krankenkasse Sie versichert sind.

Sofern Sie gesetzlich pflichtversichert sind, hat das LfF der Krankenkasse u. a. den Beginn, die Höhe, jegliche Änderungen und das Ende des Versorgungsbezuges anzuzeigen (§ 202 SGB V).

Die Krankenkasse prüft daraufhin die Beitragspflicht und unterrichtet das LfF über die Notwendigkeit des Beitragseinzuges.

Vor diesem Hintergrund teilen Sie dem LfF bitte (auch zukünftig) insbesondere folgende Änderungen mit:

- Krankenkassenwechsel oder
- Aufnahme einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung

10.6.4 Meldepflicht des Versorgungsempfängers

Unabhängig von der Meldepflicht gegenüber dem LfF sind Sie zusätzlich gegenüber Ihrer gesetzlichen Krankenkasse verpflichtet, den Beginn, Änderungen in der Höhe des Versorgungsbezuges sowie die Versorgungsbezüge zahlende Dienststelle anzuzeigen.

11. Verfahren zur Beantragung und Bearbeitung von Leistungsansprüchen

Für die Feststellung und Bearbeitung eines Leistungsanspruches benötigt das LfF verschiedene Angaben und Unterlagen. Hierzu zählt grundsätzlich der Antrag auf Sterbegeld / Hinterbliebenenversorgung.

Bei Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Antrag auf Waisengeld erforderlich. Soll die Waise von einer dritten Person (z.B. überlebender Elternteil) vertreten werden, so ist eine Vollmacht erforderlich.

Die entsprechenden Vordrucke werden Ihnen entweder von dem LfF übersandt oder können auch – soweit verfügbar – auf der Internetseite des LfF (www.lff-rlp.de unter „Vordrucke“) heruntergeladen werden.

Bei der Zahlung eines Witwengeldes wird außerdem eine Heiratsurkunde benötigt.

Bei Zahlung eines Sterbegeldes an Verwandte der aufsteigenden Linie sind entsprechende Geburtsurkunden beizufügen.

12. Hinweise

Sollten Sie nach Durchsicht des Merkblattes Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den für Ihre Personalnummer zuständigen Bearbeiter des Landesamtes für Finanzen (LfF).

Diesen erreichen Sie mit wenigen Klicks über das **Kontaktformular** auf der Internetseite des LfF – **www.lff-rlp.de**.

Bei telefonischen oder schriftlichen Anfragen geben Sie bitte immer Ihre **Personalnummer** an.

Zu nachstehenden Leistungen stehen weitere Informationen zur Verfügung, die Sie im Bedarfsfalle bei dem LfF anfordern oder im Wege eines Downloads im Internet entnehmen können:

- Merkblatt zum Landesbeamtenversorgungsgesetz
Suchbegriff: LFF12_VERS001
- Merkblatt zu den Unterhaltsbeiträgen nach § 34 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)
Suchbegriff: LFF12_VERS015
- Merkblatt Versorgungsausgleich
Suchbegriff: LFF12_VERS020
- Merkblatt zu den Ruhensvorschriften nach dem LBeamtVG (§§ 73 bis 75 LBeamtVG),
Suchbegriff: LFF12_VERWE002
- Merkblatt zur Beihilfenverordnung (BVO) des Landes Rheinland-Pfalz
Suchbegriff: LFF18_BEIH001

13. Beratungen in Rentenfragen

Das LfF erteilt keine Auskünfte zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung. Bitte wenden Sie sich daher in Rentenfragen unmittelbar an den Träger der Rentenversicherung, z.B.

- Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstr. 2, 10709 Berlin
Tel. 030/865-0

- Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Eichendorffstr. 4-6, 67346 Speyer
Tel. 06232/17-0
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Pieperstr. 14-28, 44789 Bochum
Tel. 0234/304-0
- Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
76128 Karlsruhe
Tel. 0721/155-0
- Verband der Rentenversicherungsträger
Berner Str. 1, 97084 Würzburg
Tel. 0931/6002-0

oder

- an das Versicherungsamt der Stadt- oder Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes.

14. Für Ihre Notizen